

Betreff:

Kraftverkehr Mundstock GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 27.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	05.11.2020	Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Kraftverkehr Mundstock GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung von § 9 des Gesellschaftsvertrages der Kraftverkehr Mundstock GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Neufassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kraftverkehr Mundstock GmbH (KVM) obliegt gemäß § 53 Abs. 1 GmbHG der Gesellschafterversammlung der KVM.

Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der KVM der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Gesellschaftsvertrag der KVM sieht bislang die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, vor, um beschlussfähig zu sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den Wunsch geäußert, die Regelung dahingehend anzupassen, dass der Aufsichtsrat zukünftig beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Diese Regelung findet sich in dieser Form in fast allen Gesellschaftsverträgen städtischer Gesellschaften.

Darüber hinaus soll die konzernweit unüblich kurze Ladungsfrist von drei Tagen auf zehn Tage ausgeweitet und die Möglichkeit der Einladung und Einholung der Stimmabgabe mittels Telekommunikationseinrichtungen aufgenommen werden. Die neue Ladungsfrist wird von der KVM analog zur bestehenden zehntägigen Ladungsfrist bei der Braunschweig Verkehrs-

GmbH ohnehin bereits umgesetzt. Die bereits erfolgenden Einladungen mittels Telekommunikationseinrichtungen können mit der vorgeschlagenen Änderung rechtssicher umgesetzt werden.

Eine Synopse der bisherigen Regelungen in § 9 des Gesellschaftsvertrages und der nunmehr vorgelegten Neufassung ist als Anlage beigelegt.

Geiger

Anlage/n:

Synopse

Gesellschaftsvertrag der Kraftverkehr Mundstock GmbH Alte Fassung Auszug § 9	Gesellschaftsvertrag der Kraftverkehr Mundstock GmbH Neue Fassung Auszug § 9
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Absatz 2 festgelegte Amtszeit. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Absatz 2 festgelegte Amtszeit. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.</p>

Gesellschaftsvertrag der Kraftverkehr Mundstock GmbH Alte Fassung Auszug § 9	Gesellschaftsvertrag der Kraftverkehr Mundstock GmbH Neue Fassung Auszug § 9
<p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden, und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>